

Clemens Nachtmann Kapitalistische Krise und Gesellschaftsplanung

Aus: Joachim Bruhn / Manfred Dahlmann / Clemens Nachtmann (Hrsg.)
Geduld und Ironie. Johannes Agnoli zum 70. Geburtstag
Freiburg: ça ira 1995 * S. 67 - 93

Vorspruch

Erinnert sich noch jemand an den akademischen Marxismus? Nein? Das macht auch gar nichts, denn abgesehen von einigen wenigen Texten, die man auch heute noch gerne liest, sind die übrigen vornehmlich durch beflissene Pedanterie und äußerste Drögheit sich auszeichnenden Elabore, die er hervorgebracht hat, völlig zurecht vergessen. Vermutlich war schon um 1970 abzusehen, was heute, aus der Retrospektive, vollends unabweisbar geworden ist: daß der Marxismus, der, anstatt die Massen zu ergreifen, die Lehrstühle erobert hat, ein Unternehmen war, marxistische Kritik um ihren subversiven Gehalt als Krisenwissenschaft zu bringen und ihn stattdessen als 374. neuen „Ansatz“ dem totalitären Pluralismus des bürgerlichen Wissenschaftsbetriebs einzuverleiben. Der akademische Marxismus kannte, je länger, desto mehr, nur noch ein Interesse: das tautologische an der Verewigung seiner selbst. Die eingebildete oder tatsächliche Notwendigkeit, unablässig seine Reputierlichkeit unter Beweis stellen zu müssen, war für ihn beständiger Ansporn, „Lücken“ oder „Leerstellen“ der Marxschen oder marxistischen Theorie aufzuspüren und seine „Anschlußfähigkeit“ für neue, „produktive“ Ansätze bürgerlicher Wissenschaft zu demonstrieren.

Theorie und Gegenstand, Begriff und Sache verhalten sich im akademischen Marxismus dergestalt zueinander, daß der Gegenstand als restlos entqualifizierter „Stoff“ bzw. abstraktgleichgültiges Material fungiert, woran allein der akademische Marxismus die schier unerschöpflich erscheinende Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit seines Kategoriensystems beweisen kann. Der akademische Marxismus stellt so eine merkwürdige Form praktizierten Idealismus dar: Er setzt sich als selbstgenügsames, in sich ruhendes und mit sich identisches Subjekt, bei dem die Resultate jeder wissenschaftlichen Bemühung stets eine Rückkehr zum Ausgangspunkt auf beständig erweiterter Stufenleiter darstellen, der Gegenstand dieser Bemühungen - die Realität - jedoch nur unerläßliche Bedingung dafür ist, den Kreislauf immer wieder zu erneuern und den akademischen Marxismus in einem progressus ad infinitum immer höherer Vervollkommnung zuführen zu können.

Ein besonders gutes Beispiel für dieses seltsame, aber nicht zufällige Desinteresse an der Wirklichkeit ist die einst in den Kreisen des akademischen Marxismus geführte Debatte um die „Ableitung“ des bürgerlichen Staates, für die man anderswo bald die spöttische Bezeichnung „German-Ableitungsdiscussion“ gefunden hat. War jener Aufsatz, der als Startschuß für diese Diskussion fungierte, die Überlegungen von Wolfgang Müller und Christel Neusüß mit dem Titel „Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital“, noch ein - lesenswerter - Versuch, vermittels einer Kritik revisionistischer Staatstheorien das Verhältnis von Kapitalbewegung und Staatseingriff historisch-analytisch zu entwickeln, so bewegte sich in der Folge die Debatte immer weiter vom Ausgangspunkt weg und fixierte sich bloß noch auf die Frage, wie denn der Staat als besondere Instanz „neben“ und „außerhalb“ der Kapitalreproduktion methodisch korrekt und kategorial stimmig aus den drei Bänden des Marxschen „Kapital“ abgeleitet werden könne, um so die schmerzlich vermißte Theorie des Staates, die Marx sich ausdrücklich vorbehalten hatte, aber nicht mehr vollenden konnte, nun nachzuliefern. Da es vorab ausgemachte Sache war, daß das Verfahren das der „kategorialen Ableitung“ sein solle, konnte es sich im folgenden nur noch darum drehen, in etwa halbjährlichem Turnus die Analysemethoden zu verfeinern. Und so entstanden über all die Jahre immer luftigere Begriffsgebilde, an deren Ende dann die Verfasser nie vergaßen zu versichern, man werde, wäre die „Formableitung“ des bürgerlichen Staates erst einmal zu einem leider immer noch nicht absehbaren Abschluß gebracht, den vorerst noch fehlenden Bezug zur gegenwärtigen Realität durch allerlei „empirische Untersuchungen“ gewiß nachholen.

Die Vorstellung, man könne die Empirie, die im festgezurten kategorialen Netz nicht in Erscheinung trat, später durch irgendwelche Untersuchungen wieder einholen, war freilich völliger Unsinn. Vergessen wird dabei schlicht das Einmaleins der Dialektik, das Hegel (und Marx) noch bekannt war: daß Kategorien keine „Werkzeuge“ oder leeren Gerippe sind, sondern an sich selbst immer schon bestimmte Formen, Formen eines bestimmten Inhalts¹. Ist der Staat erst einmal als abgeleitete Größe, als Effekt der Kapitalbewegung begrifflich fixiert, dann ist damit auch schon über die Empirie entschieden und diese kann dann, vorausgesetzt, man nimmt die Begriffe auch ernst, nur noch das kategoriale Gerüst bestätigen, nie aber falsifizieren. Zum anderen bezeugen die

¹ Vgl. dazu: G.W.F. Hegel, *Phänomenologie des Geistes*, Einleitung, Frankfurt a.M. 1973, S. 68 ff.

Anstrengungen der „Staatsableitung“ eine merkwürdig unhistorische Auffassung sowohl vom Gegenstand des Marx'schen „Kapital“ als auch von der Art und Weise, wie Marx den kapitalistischen Akkumulationsprozeß analysiert. Auf die Idee, die Marx'sche Kritik der politischen Ökonomie durch eine Staatstheorie ergänzen zu wollen und zu diesem Zweck das „Kapital“ zu bemühen, kann nur kommen, wer den Kapitalismus als mit sich identisches, geschichtlicher Transformation entthobenes „Wesen“ unterstellt. Auf die Staatsableitungsdebatte trifft deshalb voll und ganz zu, was Hans-Jürgen Krahl schon 1968 notierte: „Um die geschichtlich neuen Tatsachen mit den Aussagen der überkommenen Theorie zu vereinigen, wurde das ‚System‘ Marxens entweder in dogmatischer Orthodoxie fragmentarisch ergänzt oder in revisionistischer Manier wurden Teile aus ihm herausgebrochen, um es mit den veränderten Bedingungen in Übereinstimmung zu bringen... Das ‚System‘ in toto wurde als unveränderlich vorausgesetzt; orthodoxe Dogmatik und systemangepasster Revisionismus treffen sich in der Liquidation des dialektischen Inbegriffs von Kritik, der historischen Differenz von Wesen und Erscheinung der Dinge. Geschichtlich wandelbar soll nach jener Auffassung nur die empirische Mannigfaltigkeit der kapitalistischen Erscheinungswelt sein, nicht aber die sich durchhaltende Identität ihres ausbeuterischen Wesens.“²

I.

Von dem Geklapper der „Staatsableitung“ einschließlich ihrer sachlich-methodischen Falschheiten heben sich die diversen Schriften zur „Kritik der Politik“, die Johannes Agnoli vorgelegt hat, wohltuend ab. Obwohl seine Texte frei sind von scholastischen Verrenkungen, für die er nur den Spott übrig hat, der ihnen gebührt – deswegen war auch als Politologieprofessor nie „akademischer Marxist“ -, er nie auf begriffliche Strenge, weshalb er, der den Titel „häretischer Marxist“ gewiß nicht als Beleidigung versteht, nichts mit jenem „undogmatischen“ Marxismus gemein hat, der sich über den von ihm geschmähten Dogmatismus unendlich erhaben dünkt, sich davon aber in Wahrheit nur durch den Unwillen oder die Unfähigkeit unterscheidet, verbindliche und klare Aussagen zu treffen.

Agnolis theoretische Anstrengung zielt auf nichts weniger als auf eine prinzipielle Kritik der Form Staat bzw. auf eine „Kritik der Politik“, die er selbst in einem Aufsatz, der am ehesten programmatischen Charakter trägt, folgendermaßen umreißt: „Die Kritik der Politik stellt (...) die Frage nach dem herrschaftssichernden Charakter aller Reformen und vergißt also die Frage nach dem *cui bono* nicht und nach der Zweckrationalität irrationalen Verhaltens der politischen Macht. Im Mittelpunkt steht (...) die Anklage gegen das Prinzip, daß Herrschaft naturnotwendig und höchstens zu bändigen sei; und als Schlußergebnis, vom Richterstuhl der Vernunft ausgesprochen, daß Herrschen: daß das autokratische oder oligarchische oder parlamentarische Bestimmen über die Gesellschaft allemal zu negieren sei – möge ‚die Form des Staates sein wie sie wolle‘ (Hölderlin). Die Mitteilung also, die da zu machen ist seitens der politischen Wissenschaft, bezieht sich nicht auf das gestörte Verhältnis der Politik zur Verfassung. Sie zeigt vielmehr an, daß die Verfassung die Regelung eines gestörten gesellschaftlichen Verhältnisses ist.“³ Mit dem letzten Satz ist der Bezug, den die Staats- auf die Ökonomiekritik, die Kritik der Politik auf die Kritik der politischen Ökonomie nimmt, auch schon eingeführt. In Agnolis Analysen ist die Ökonomiekritik von Marx selbstverständliche Voraussetzung und oft zitierte Quelle, soll doch der Staat als die politische Form der Kapitalakkumulation, als „Form der Zusammenfassung der bürgerlichen Gesellschaft“ (Marx) nachgewiesen werden. Bei Agnoli wird Marx' Anspruch, Gesellschaftskritik als Kritik der *politischen* Ökonomie zu formulieren, mit allen Konsequenzen ernstgenommen. Diesen Anspruch einzulösen, setzt freilich voraus, die Ökonomie nicht länger als das „eigentliche“ Geschehen, den Staat hingegen „nur“ als eine Realität gleichsam „zweiten Grades“ anzusehen. Erst wenn mit dieser vom orthodoxen Marxismus bis zu Robert Kurz reichenden „Eigentlichkeits“-Unterstellung gebrochen wird, kann das spezifisch Politische an der Kritik der politischen Ökonomie erfaßt werden: Begrifflich zu rekonstruieren sind dann die Vermittlungen, in denen sich das Ökonomische ins Politische und das Politische ins Ökonomische übersetzt. Eine solche Rekonstruktion erfordert wiederum, sich Klarheit zu verschaffen über den theoretischen Status jener Kategorien, in denen Marx das Kapital als naturwüchsig-fetischistisches Zwangsverhältnis, als Herrschaft versachlichter Verhältnisse darstellt. Im Unterschied nämlich zu den einstigen „Staatsableitern“, die die entsprechenden Aussagen des Meisters bloß gläubig zitieren und sie dadurch verdinglichen, ist bei Marx die Kategorie der Naturwüchsigkeit im strengen Sinne *polit*-ökonomisch bestimmt.

II.

² Hans-Jürgen Krahl, Zur Geschichtsphilosophie des autoritären Staates, in: ders., *Konstitution und Klassenkampf. Zur historischen Dialektik von bürgerlicher Emanzipation und proletarischer Revolution*, Frankfurt a.M. 1971, S. 215

³ Johannes Agnoli, Von der kritischen Politologie zur Kritik der Politik, in: ders., *Die Transformation der Demokratie und andere Schriften zur Kritik der Politik*, Freiburg 1990, S. 17.

Bekanntlich macht die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie gegen das fortgeschrittene theoretische Bewußtsein, das sie vorfindet, nicht einfach ein neues theoretisches System geltend, sondern spürt den Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten nach, in denen das Bewußtsein sich bei dem Versuch verfängt, seinen Gegenstand, die bürgerliche Gesellschaft, als einen in sich stimmigen und vernünftigen auszuweisen. Der Anspruch bürgerlicher Theorie, *objektive* Vernunft zu verkörpern, wird von Marx also bitter ernst genommen, und in der Demonstration ihres Scheiterns, das er anhand der politischen Ökonomie mit äußerster Akribie herausarbeitet, spricht er zugleich das Urteil über die bürgerliche Gesellschaft selbst: Ihr Selbstlob, sie sei die beste aller Welten, den sie in ihren Anfangstagen verbreitete, wird seiner Unwahrheit überführt. Insbesondere geht es um die Destruktion des bürgerlichen Subjektpathos und die Behauptung, die Spontaneität der Individuen und der gesellschaftliche Zusammenhang seien einander versöhnt. Tatsächlich sind die Subjekte in der bürgerlichen Gesellschaft als Freie und Gleiche real gesetzt, und zwar im Tauschverhältnis als der grundlegenden Verkehrsform. Im Tauschverhältnis ist also die historische Emanzipation der Menschen von der determinierenden Enge vorkapitalistischer Gemeinwesen, von unmittelbaren Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnissen unterstellt. Im Tauschverhältnis ist gleichfalls vorausgesetzt, daß die gesellschaftliche Modifikation der Natur, Arbeit, aufgehört hat, selbstgenügsame Produktion für den beschränkten Eigenbedarf zu sein, vielmehr als Arbeit für andere allgemein-gesellschaftliche Arbeit geworden ist. Als Arbeit diverser Privat-Subjekte ist sie jedoch nicht gesellschaftlich an sich selbst, sondern wird es erst post festum – im Tausch der Arbeitsprodukte, in der Gleichsetzung der Dinge als Waren, in der Wertform. Im Tausch erscheint nun die gesellschaftliche Arbeit, und zwar in einer Gestalt, worin sie zugleich mystifiziert wird: als Wert-„Eigenschaft“, als Sacheigenschaft, die den Waren als scheinbar natürliche, überhistorische Qualität zukommt. Der Wert- oder Warenfetisch ist bei Marx der allgemeinste Ausdruck dafür, daß sich, anders als die bürgerliche Ideologie es darstellt, den Subjekten ihr eigenes, von ihnen praktisch hervorgebrachtes und aufrecht erhaltenes gesellschaftliches Verhältnis verselbständigt und ihnen als äußerliche, quasi naturhafte Macht gegenübertritt. Jenseits aller Klassenverhältnisse erweist sich die bürgerliche Gesellschaft als objektives Zwangsverhältnis, als Herrschaft versachlichter Verhältnisse. Ausgehend vom Logisch-Elementaren, der einzelnen Ware, rekonstruiert Marx logisch-immanent, in der theoretischen Entwicklung der für die Gesellschaft konstitutiven Kategorien, die Reproduktion des Kapitals als in sich strukturierte Totalität. Die logische Entfaltung der Kategorien – von der Ware über das Geld bis zum Kapital – schildert dabei einen Prozeß fortschreitender Konstitution von Naturwüchsigkeit, der im Kapital als dem sich selbst verwertenden Wert zu sich selbst kommt.⁴ Am Kapital zeigt Marx, was es mit dem bürgerlichen Subjektpathos auf sich hat: Das Kapital selbst ist das gespenstische, aber höchst reale „automatische Subjekt“, das sich sowohl in Widerspruch setzt zu den besonderen Gebrauchswerten, die es als Bedingung seiner Verwertung nebenher mitschleppt wie auch in Widerspruch zu den endlichen Subjekten. Das vorgeblich autonome bürgerliche Zirkulationssubjekt erweist sich als die Gesetze der Wertverwertung mit Bewußtsein und Willen exekutierende Charaktermaske, der Arbeiter als Wertquelle, die dem Kapital als Bestandteil „v“ subsumiert wird.⁵

Vergessen wird aber bisweilen, daß die logisch-immanente Darstellung dessen, was Agnoli, Marx variierend, den „objektiven Zwangscharakter der gesellschaftlichen Reproduktion“⁶ nennt, ihren kritischen Gehalt erst dann gänzlich einlöst, wenn sie ihre Grenzen kennt, wenn sie angeben kann, wodurch die Quasi-Naturgesetze der kapitalistischen Reproduktion entbunden – und wodurch sie im Falle krisenhafter Störungen und Stockungen wieder in Kraft gesetzt werden. Marx verläßt deshalb im „Kapital“ – darin im Gegensatz zu seinen Nachbetern weit unbekümmert um gedankliche Brüche, wenn die Brüchigkeit der Sache es erfordert – an zwei Stellen die logisch-immanente Darstellung: im Kapitel über den Arbeitstag und im Kapitel über die „sogenannte ursprüngliche Akkumulation“⁷. Marx schildert hier, daß die „Naturwüchsigkeit“ des Kapitals ihrerseits keineswegs naturwüchsig entstanden ist, sondern der unmittelbaren politischen Gewalt bedarf, die in Form der „absoluten Monarchie (...) (mit ihrer) *gleichförmigen allgemeinen Macht*, die sie fähig sein muß auf allen Punkten der Peripherie auszuüben“ (Hervorh. C.N.)⁸ durch die Expropriation der Bauern den doppelt freien Lohnarbeiter schafft und ihnen durch terroris-

⁴ Vgl. dazu: Krahl, Bemerkungen zur Akkumulation und Krisentendenz des Kapitals, in: ders. *Konstitution...*, a.a.O., S. 82 ff.

⁵ Dem allfälligen Vorwurf, dies sei eine „deterministische“ oder „objektivistische“ Sichtweise und nicht die Kenntlichmachung der Realität durch Übertreibung, hat Horkheimer den gültigen Bescheid erteilt: „Die Lehre, daß die Subjekte der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung stets nach ihren Interessen handelten, ist sicher falsch. Nicht alle Unternehmer handeln nach ihren Interessen, es pflegen nur die, welche es nicht tun, zugrunde zu gehen.“ Max Horkheimer, *Dämmerung*, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Band 2, Frankfurt a.M. 1987, S. 436

⁶ Agnoli, in: Ernest Mandel/Johannes Agnoli: *Offener Marxismus. Ein Streitgespräch über Dogmen, Orthodoxie und die Häresie der Realität*, Frankfurt a.M. 1980, S. 19

⁷ Zum Verhältnis von Logik und Geschichte im Marxschen „Kapital“ vgl. Detlev Claussen, *List der Gewalt*, Frankfurt a.M./New York 1982, bes. S. 44 ff.

⁸ Karl Marx, Fragment des Urtextes von „Zur Kritik der politischen Ökonomie“, in: ders. *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, Berlin/DDR 1953, S. 873

tische Methoden die für die Lohnarbeit erforderliche Disziplin einbleut. Hinzuzufügen wäre nur noch, daß das bürgerliche Subjekt, auch soweit es klassenmäßig der Bourgeoisie zuzurechnen ist, als je schon staatsvermitteltes die historische Bühne betritt: Nicht nur, weil die Entfaltung kapitalistischer Produktion sich der merkantilen Politik des absolutistischen Staates verdankt, sondern vor allem, weil die wechselseitige Anerkennung der Warenbesitzer als Freie und Gleiche den nötigenfalls staatlich erzwungenen Verzicht eines jeden Individuums voraussetzt, sich durch Raub, Betrug oder Prellerei Vorteile zu verschaffen. Derart zeigt sich die Politizität des fetischistischen Zusammenhangs: die empirischen Subjekte haben dem Transzendentsubjekt namens Kapital und den objektiven Anforderungen, die es setzt, zu genügen, und zu diesem Zweck müssen sie zugerichtet werden – durch die politische Gewalt. Die daraus entstehende Gesamtheit der kapitalproduktiven Subjekte tritt schließlich als Nation in Erscheinung (Abbé Sieyes), die jedoch ihre Konstituiertheit durch die unmittelbare politische Gewalt als historisch gewordene nicht mehr wahrnimmt, sondern sich, fetischistisch, als Naturzusammenhang begreift und die politische Gewalt als lästigen Klotz am Bein und den Adel als schmarotzende, unproduktive Klasse loswerden will. Der Schein der Versöhnung, der daraus entsteht, daß die Subjekte sich ihre auf Verinnerlichung der Gewalt gründende Unterwerfung unter den stummen Zwang der Verhältnisse als Akt freier Willensentscheidung zurechtlegen, ist dabei die Basis der liberalen Aversion gegen den Staat und die daraus resultierende Vorstellung, dieser ließe sich als eine die Gesellschaft bevorzughende Gewaltinstanz auflösen in den zwanglosen Zwang der „Herrschaft des Gesetzes“. Das Gesetz sollte nicht Gewalt, sondern objektive Vernunft verkörpern: das zu pädagogischen Zwecken gegen sie selbst gekehrte Bewußtsein der Individuen von den Bedingungen ihrer Freiheit. Das Gesetz in seiner abstrakt-allgemeinen Struktur wie auch die Art seines Zustandekommens waren analog zum Warentausch konzipiert: wie der Markt zur besten Ware führen sollten – weil die Gesetze des Marktes nur gute Waren zulassen und die schlechten als nicht absetzbar verwerfen – sollte sich im Parlament als dem politischen Markt nach den Regeln des argumentativen Für und Wider das beste Argument herauschälen und in Form des Gesetzes als allgemein-verbindlicher Konsens verabschiedet werden.

Als objektive Ideologie, „notwendig falsches Bewußtsein“, transportiert diese liberale Vorstellung freilich ein Moment von Wahrheit. An die Stelle unmittelbarer politischer Gewalt tritt, sobald das Kapitalverhältnis einmal etabliert ist, der „stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse“ (Marx) als Normalform bürgerlicher Gewalt. Mit der Ökonomisierung der politischen Gewalt verschwindet diese zwar nicht – der liberale Staat war, wie Franz Neumann einmal anmerkte, „immer so stark, wie die politische und soziale Situation und die bürgerlichen Interessen es erforderten“⁹ – gerinnt aber in der Hauptsache zu jenem abstrakt-regelhaften Zwang, der durch Recht und Gesetz ausgeübt wird. Der Fetischcharakter der ökonomischen Formen, namentlich des Kapitals erfährt so seine politische Verdoppelung im Fetischcharakter des Rechts als einer verselbstständig-abstrakten, scheinbar ungeschichtlichen Form sowie im Fetischcharakter der Nation.

III.

Freilich wird die bürgerliche Gesellschaft die politische Gewalt, die sie so gerne in den als Gesetz sich darstellenden, parlamentarisch beschlossenen Staatsbürgerkonsens auflösen wollte, nie los. Denn nur solange kann die als jener stumme Zwang sich präsentierende Ökonomisierung der Politik funktionieren, als die kapitalistische Verwertung des Werts nicht in eine existentielle Krise gerät, die aber der liberal verfaßte Kapitalismus gerade kraft innerer Dialektik schließlich heraufbeschwört. Die Krise muß aber genau jene Instanz auf den Plan rufen, die einst als Konstitutionsgewalt die „Naturgesetze“ der Verwertung des Werts überhaupt erst in Kraft gesetzt hat: die überlegene Gewalt des Staates – und zwar aus dem einfachen Grund, weil das Kapital, insofern es gesellschaftlich eben nur in Form gegeneinander konkurrierender Einzelkapitale existiert, konstitutionell unfähig ist, die Bedingungen seiner Reproduktion aus sich heraus zu setzen.¹⁰ Krahl formuliert deshalb an einer Stelle sehr treffend: „Die ursprüngliche Akkumulation, der Naturzustand des Kapitals, ist Urtypus der kapitalistischen Krise.“¹¹ Der Naturzustand des Kapitals ist aber zugleich der Ausnahmezustand des Staates: der Zustand, worin der Staat nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und den Erfordernissen der konkreten Situation seine Gewaltmittel einsetzt, um die aus dem Gleis geratene Kapitalverwertung als objektives Zwangsverhältnis wiederherzustellen. Derart ist die politische Gewalt eben nicht nur Geburtshelferin der bürgerlichen Gesellschaft, sondern bleibt deren lebenslange Amme.

Es ist genau jener unauflöslliche Zusammenhang von kapitalistischer Naturwüchsigkeit,

⁹ Franz Neumann, *Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft*, in: ders., *Demokratischer und autoritärer Staat*, Frankfurt a.M. 1986, S. 31

¹⁰ Vgl. dazu: Agnoli, *Klasse und Staat in Deutschland*, in: Ders., *Überlegungen zum bürgerlichen Staat*, Berlin 1975, S. 15, sowie Ders., *Der Staat des Kapitals*, in: Ders. *Der Staat des Kapitals und weitere Schriften zur Kritik der Politik*, Freiburg 1995, S. 36 ff.

¹¹ Krahl, *Zu Lenin: Staat und Revolution*, in: Krahl, *Konstitution ...*, S.184

Krise und Staat, den Agnoli im Auge hat, wenn er die Form Staat als „politische Synthese des gesellschaftlichen Zwangs“¹² bestimmt und diese Bestimmung an anderer Stelle präzisiert: „Der Planungszwang (des Staates) ergibt sich aus der Möglichkeit, daß ein Faktor der Mehrwertproduktion sich dem Wertgesetz bewußt entzieht und es insofern außer Kraft setzt (...) Derart kann von einem Zusammenhang zwischen blind wirkendem Wertgesetz und bewußter politischer Perspektivwahl gesprochen werden“¹³, und: „Der Sozialpakt (in England und Italien) entsteht nicht naturwüchsig aus den Marktgesetzen, stellt vielmehr den Versuch dar, den aus den Fugen geratenen Markt wieder in die eigene Gesetzlichkeit zurückzuführen: bewußter Eingriff in das Verhältnis Arbeit-Kapital, um dessen (kapitalistisch verstandene) „Naturwüchsigkeit“ wiederherzustellen und den Arbeitsmarkt wieder akkumulationsgerecht zu regeln.“¹⁴

Den notwendigen Zusammenhang von kapitalistischer Naturwüchsigkeit, Krise und Staat im allgemeinen nachzuweisen, ist freilich erst die halbe Miete. Denn existentielle Krisen des Kapitals, in denen die kompakte Sachgesetzlichkeit fetischistischer Verhältnisse zerbricht und der unmittelbare Staatseingriff gefordert ist, stellen sich jeweils historisch konkret dar. Obwohl das Kapital in Krisenzeiten gewissermaßen auf die Voraussetzungen regrediert, unter denen es entstanden war und unter denen es sich erhält¹⁵, so heißt dies doch keineswegs, daß damit der alte Zustand wiederhergestellt würde. Der erreichte Stand der Vergesellschaftung ist unhintergebar, und das hat seine Konsequenzen für die Verlaufsform der Krise als auch für den Versuch, sie staatlich zu beheben.

IV.

Mit einer prinzipiellen Bestimmung des bürgerlichen Staates hat auch Agnoli sich nie beschieden. Seine Analysen beschäftigen sich vornehmlich mit den staatlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen, die sich aus der negativen Aufhebung des in liberalen Formen verfaßten Kapitalismus in den Faschismus ergeben haben. Sein Thema ist, mit anderen Worten, der spätkapitalistische Staat, der den liberalen „Nachtwächterstaat“ (der, wie Agnoli anmerkt, allerdings stets als „Tagespolizist“ gegen die Proletarier aufgetreten ist) längst hinter sich gelassen sowie den Faschismus gleichsam in sich aufgesogen hat und als „Gesellschaftsplaner“ fungiert. Die Bedingung, die den spätkapitalistischen „transformierten Verfassungsstaat“ ermöglicht hat, ist die negative Dialektik des Liberalismus, die über sich selbst hinaus- und katastrophisch in den Faschismus treibt.

Marx hat diese entsetzliche Lösung, die dann historische Realität wurde, weil kein solidarisches Subjekt dem „logischen Gang der Geschichte“ (Horkheimer) das gerechte Ende setzte, bereits angedeutet. Seine als Kritik am liberalen Subjektpathos konzipierte Kapitalkritik benennt die Dialektik bürgerlicher Freiheit - als Freiheit unmittelbar mit ihrem Gegenteil, objektivem Zwang, verschränkt zu sein - aber nicht, um dem Zwang das Wort zu reden, sondern um zu zeigen, daß die emanzipatorischen Gehalte bürgerlicher Subjektivität nur im Kampf gegen die bürgerliche Gesellschaft noch zu retten sind. Die andere Möglichkeit, daß nicht die bewußte und selbstbewußte revolutionäre Aktion das bürgerliche Subjekt (im Hegeischen Sinne) aufhebt, sondern daß die Realität in all ihrer Blindheit und Bewußtlosigkeit die Subjekte liquidiert, sieht Marx in der Organisierung des Kapitals als Aktiengesellschaft gegeben. Die Aktiengesellschaft ist, so Marx, „die Aufhebung des kapitalistischen Produktionsweise innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise selbst“¹⁶; sie verwandelt den Kapitalisten in einen „Dirigenten, Verwalter, fremden Kapitals“¹⁷ und „der Kapitalist verschwindet als überflüssige Person aus dem Produktionsprozeß.“¹⁸ Das Transzendentsubjekt Kapital setzt sich über die empirischen Subjekte hinweg und wird damit auch empirisch zu dem, was es seinem materialistischen Begriff nach immer schon war: Herrschaft versachlichter Verhältnisse über die Menschen. Die aktiengesellschaftliche Unternehmungsform des Kapitals ist aber zugleich in höchstem Maße krisenanfällig; als Kapital mit hoher organischer Zusammensetzung kann es nicht mehr wie früher auf unkalkulierbare Unterbrechungen der Produktion reagieren, resultieren sie nun aus Absatzschwierigkeiten oder unreglementierten Arbeitsunterbrechungen durch Streiks etc. Es ist, einer Anmerkung von Marx zufolge, auf die lückenlose Kontinuität des Produktionsflusses als auf seine Existenzbedingung absolut angewiesen.¹⁹ Dieser von Marx analysierte Umschlag im Innenverhältnis des Kapitals (der ständig wachsende Anteil des konstanten Kapitals auf Kosten des variablen) und die daraus erwachsende Notwendigkeit, den Produktionsfluß intakt, zumindest kontrollierbar zu hal-

¹² Agnoli, in: Mandel/Agnoli, a.a.O., S.19

¹³ Agnoli, Der Staat des Kapitals, in: ders., *Der Staat...*, a.a.O., S. 69 f.

¹⁴ Agnoli, 20 Jahre danach. Kommemorativabhandlung zur Transformation der Demokratie, in: *Die Transformation...*, a.a.O., S. 198

¹⁵ Vgl. dazu: Wolfgang Pohrt, *Theorie des Gebrauchswerts*, Frankfurt a.M. 1976, S. 183ff

¹⁶ Karl Marx, *Das Kapital*, Band 3, Berlin/DDR 1983, S. 454

¹⁷ Ebd., S. 452

¹⁸ Ebd., S. 401

¹⁹ Vgl. Marx, *Grundrisse...*, a.a.O., S. 192

ten, ist nach Agnoli die Bedingung für die Transformation des bürgerlichen Staates.²⁰

Die Aktiengesellschaft „fordert daher die Staatseinnischung, heraus“²¹; sie bedarf jener gesellschaftlichen Homogenität, jenes sozialen Friedens, den das Kapital zwar voraussetzt und reproduziert, aber nicht aus sich heraus zu garantieren vermag. Denn weit entfernt davon, wie die liberale Theorie es erhoffte, die Arbeiter zu bürgerlichen Subjekten zu befördern; weit entfernt davon, im Verfolg der jeweiligen Einzelinteressen zugleich das Allgemein-Beste und Allgemein-Vernünftige herbeizuführen, führt der sich selbst überlassene Prozeß der Kapitalverwertung zum geraden Gegenteil. Er stellt die Arbeiter vor die Alternative, zu krepieren oder sich aufzulehnen und untergräbt damit so oder so seine Existenzgrundlage und damit sich selbst. Die Dialektik bürgerlicher Freiheit droht derart über sich selbst hinauszutreiben, weil der objektive Zwang, dem Kapitalist und Arbeiter gleichermaßen subsumiert sind, vom Arbeiter als „Knechtungsprozeß“ empfunden wird, zu dem er „von vornherein dagegen in einem rebellischen Verhältnis“²² steht.

Indem der Tauschverkehr aber statt eines Interesses aller am Erhalt des Bestehenden den manifesten Antagonismus der Interessen produziert, entfällt zugleich die Existenzbedingung des liberalen Rechtsstaats. Der liberalen Staatstheorie zufolge sollte die rechtliche Form ihren materialen Gehalt, die Legalordnung ihren legitimen Zweck qua Form verbürgen. Genauso aber, wie die ökonomischen Formen den sozialen Frieden voraussetzen, aber nicht selbst produzieren können, setzt die Herrschaft des Gesetzes, um als Herrschaft einer in sich geschlossenen Totalität von Formalregeln sich behaupten zu können, eben das voraus, was in ihr nicht erscheint: einen inhaltlich-materialen Konsens über das Bestehende, eine auf erfolgreiche Verinnerlichung von Gewalt gegründete, befriedete Ordnung – eben das, was der Staat allein in seiner Eigenschaft als unumschränkter Gewaltmonopolist schaffen kann. Durch die Abschaffung des Zensuswahlrechts, das die selbstverständliche Grundlage aller parlamentarischen Diskussion – das Interesse aller am Erhalt von Freiheit und Eigentum – garantiert hatte, geht die Identität von rechtlicher Form und kapitalistischem Inhalt in die Brüche bzw. ist nicht mehr eo ipso gegeben. Die Formen und Institutionen des liberalen Rechtsstaats werden, wie Agnoli es ausdrückt, zunehmend ambivalent.²³ Da das Gemeinwohl sich von selber, „naturwüchsig“ nicht ergibt, muß der Staat die Gemeinwohlverpflichtung institutionalisieren, und das ist eine durchaus klassenübergreifende Aufgabe. Denn einerseits werden den Kapitalisten sozialgesetzgeberische Zügel angelegt, womit die Liquidierung bürgerlicher Subjektivität staatlich noch einmal bekräftigt wird: Das Kapital als gesamtgesellschaftliches Verhältnis ist nur zu retten durch systematischen Verstoß gegen die partikularen Interessen der Einzelkapitalisten. Andererseits stellt sich die Aufgabe, das „rebellische Verhältnis“ des Arbeiters zum objektiven Zwang, dem er subsumiert ist, zu vernichten und ihn seinem Begriff gleichzumachen. Er soll nichts anderes mehr sein als Arbeitskraftbehälter, der den Zwang, unter dem er steht, nicht mehr als Knechtung empfindet, sondern sich mit ihm identifiziert und ihn im Zweifelsfall verteidigt.²⁴ Wie am Beginn der Etablierung des Kapitalverhältnisses ist also nun wieder der Staat gefordert, um die Subjekte zuzurichten und zu formieren. Seine Aktivität als Gesellschaftsplaner macht, wie Agnoli zurecht hervorhebt, die spezifische Differenz des autoritären zum liberalen Staat aus, nicht der unmittelbare Eingriff des Staates in die Ökonomie oder seine unmittelbar ökonomische Existenz.²⁵

Als Gesellschaftsplaner hebt der Staat die liberale Trennung von Staat und Gesellschaft auf. Dies heißt aber nicht, daß dadurch ein allmächtiger Leviathan entstehen würde: Gerade als Gesellschaftsplaner handelt der Staat nicht autonom, nicht nach freiem Ermessen, sondern wird in die unberechenbare Dynamik der Kapitalverwertung – die er, wie gesagt, ja nicht abschaffen, sondern der er gerade wieder zum Funktionieren verhelfen will – mit hineingezogen. „Die Priorität der Gesellschaftsplanung gegenüber der ökonomischen bestätigt (...) die politische Verschiebung, die im Verhältnis Staat-Kapital stattgefunden hat: rein äußerlich eine ‚Autonomisierung‘ der Politik und die Bildung staatseigener Kompetenzen (...); in Wirklichkeit nur die Verlötung zwischen Funktionalität des Staates und funktionierenden Akkumulationsbedingungen. Der Staat wird in das Kapitalverhältnis hereingeholt.“²⁶ Durch diese Verlötung verändert sich auch das Medium, wo-

²⁰ Vgl. dazu: Agnoli, *Der Strukturwandel des Staates im Spätkapitalismus*, in: *Der Staat des Kapitals und andere Schriften zur Kritik der Politik*, Freiburg 1995, S. 157 ff; dazu *Klasse und Staat in Deutschland*, S. 18 ff. sowie *Der Staat des Kapitals*, S. 58 f

²¹ Marx, *Das Kapital*, Band 3, S. 454

²² Marx, *Resultate des unmittelbaren Produktionsprozesses*, Frankfurt a.M. 1969, S.18

²³ Vgl. dazu Agnoli, *Die Transformation der Demokratie*, in: ders., *Die Transformation ...*, a.a.O., S. 38 ff. und 66 ff.

²⁴ Wenn Marx vom „rebellischen Verhältnis“ des Proletariats zu seinen Existenzbedingungen spricht, dann bringt er nur zu Papier, was sich ihm als evident darstellte. Dieses „rebellische Verhältnis“ ist historisches und damit vergängliches Phänomen. Indem Agnoli herausarbeitet, wie durch staatliche Gesellschaftsplanung der Arbeiter zu einem dem Kapital restlos subsumierten Faktor geformt wird, widerlegt er zugleich seine These, in der er Marx' historische Bestimmung des Arbeiters zu einer ontologischen Qualität erklärt – vgl. dazu Agnoli, *Klasse und Staat in Deutschland*, in: ders., *Überlegun- gen...*, a.a.O., S. 32 f.

²⁵ Agnoli, *Der Staat des Kapitals*, in: A.a.O., S. 60 ff.

²⁶ Ebd., S. 71

durch der Staat klassisch in Erscheinung tritt: Recht und Gesetz. Seine Funktion als Gesellschaftsplaner kann der Staat mit dem überkommenen liberalen rechtlichen Instrumentarium nicht bewältigen: In dessen Formalstruktur, die, abstrakt-allgemein, die Individuen nur als Rechtspersonen und Gesellschaftliches nur in Form typisierter „Fälle“ erfaßt, drückt sich ja gerade noch der liberale Anspruch aus, gesellschaftliche Verläufe nicht unmittelbar zu regeln, sondern weitgehend sich selbst zu überlassen. Seiner umfassenden planerischen Aufgabe gemäß bedarf der Staat nun ebenso umfassender Kriterien, die es erlauben, seinen Gewaltapparat flexibel und situationsbezogen einzusetzen. Die Geltendmachung solch inhaltlicher Staatszielbestimmungen in Form substantieller „Gemeinwohl“- oder „Gerechtigkeits“-Prinzipien treibt aber, anstatt (wie es zunächst scheint) den abstrakt-allgemeinen Charakter des Staates zu überwinden, diesen vielmehr auf die Spitze, weil sich diese Kriterien an nichts anderem orientieren können als an den Erfordernissen, wie die faktische Situation und die wechselnde Dynamik der Kapitalverwertung sie diktieren. Als reine Abstraktion sind sie die generalklauselhafte Ermächtigung für den Staat, ihren Inhalt je nach Lage der Dinge praktisch zu bestimmen und zu realisieren; sie tabuieren damit ein Moment von Willkürherrschaft.²⁷

V.

Der moderne spätkapitalistische Staat ist, darauf insistiert Agnoli in seinen Schriften immer wieder, ohne den Faschismus nicht denkbar: „Historisch ein Durchgangsstadium, hat der Faschismus Komponenten entwickelt, (wirtschafts- und sozialpolitische Organisationsformen; Tendenzen zur Verrechtlichung gesellschaftlicher Beziehungen, vor allem des Verhältnisses Kapital-Arbeit; politisch in erster Linie institutionelle Strategien zur präventiven Abwehr ‚radikaler‘ Umwälzung), die in die Kontinuität des bürgerlichen Staates eingegangen und irreversibel sind, will der bürgerliche Staat seine spezifische Aufgabe erfüllen.“²⁸

Die Einsicht, daß der Faschismus nicht etwa eine Art „alternativer Überbau“ ist, sondern daß er, einmal als Herrschaftsform etabliert, die Bedingungen, die er vorfindet, qualitativ und irreversibel verändert, verbindet Agnolis Analysen mit denen der „Kritischen Theorie“ Horkheimers oder Adornos. So heißt es bei Adorno: „Die jüngste Phase der Klassengesellschaft wird von den Monopolen beherrscht; sie drängt zum Faschismus, der ihrer würdigen Form politischer Organisation.“²⁹ Und bei Horkheimer heißt es: „Aber die totalitäre Ordnung ist nichts anderes als ihre Vorgängerin, die ihre Hemmungen verloren hat. (...) Der Faschismus ist die Wahrheit der modernen Gesellschaft, die von der Theorie von Anfang an getroffen war.“³⁰ Und er denunziert mit äußerster Schärfe die Hoffnung, der späte Kapitalismus ließe sich in liberalen, nicht-autoritären Formen verwalten: „Der Liberalismus ist nicht wieder einzurichten“, ³¹ heißt es an einer Stelle, und ein paar Seiten weiter: „Heute gegen den Faschismus auf die liberalistische Denkart des neunzehnten Jahrhunderts sich berufen, heißt an die Instanz appellieren, durch die er gesiegt hat.“³²

Der späte Kapitalismus ist mit liberalen Verkehrsformen unvereinbar – vielmehr ist der Faschismus konstitutiv geworden für die Reproduktion des Kapitals und wirft bis in die Gegenwart seine deutlichen Schatten. Deshalb kehrt der spätkapitalistische Staat, auch wo er als parlamentarische Demokratie, als Verfassungsstaat in Erscheinung tritt, nicht einfach zum Status quo ante zurück, sondern erhebt sich auf den gesellschaftlichen Resultaten, die der Faschismus geschaffen hat und führt sein Werk in vorerst abgemilderter Form weiter. Exemplarisch läßt sich dies an der Bundesrepublik studieren, deren Verhältnisse für Agnoli deshalb nicht zufällig das Material

²⁷ Besonders deutlich wird dies an der völkischen Ideologie des Nationalsozialismus, die vorgibt, die in partikulare Individual- und Klasseninteressen zerfallende bürgerliche Gesellschaft durch den Rekurs auf eine substantielle, geschichtlichem Wandel enthobene national-völkische Schicksalsgemeinschaft neu fundamentieren zu wollen. Die historische Bedeutung der völkischen Ideologie verfehlt gründlich, wer an ihre Kategorien nur das vordergründig Archaisierende herausstreicht oder sich bei den Versuchen aufhält, „Volk“ oder „Deutschtum“ „rassisch“ zu definieren. In der völkischen Ideologie reflektiert sich vielmehr die Tatsache, daß die bürgerliche Gesellschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unfähig geworden war, vermittelt der noch dem Liberalismus verhafteten institutionellen und rechtlichen Formen irgend länger gesellschaftliche Einheit zu stiften: Deshalb mußte die angestrebte „Volksgemeinschaft“ gegen diese Formen geltend gemacht werden. Weil auch die Völkischen nicht voraussetzen, geschweige denn definieren können, worin die substantielle völkische Einheit denn bestehen soll, ist sie noch ein Projekt der Zukunft, das diejenige Instanz realisiert, die über die praktische Definitionsmacht verfügt, die Bevölkerung zum „Volk“ zu formen: der Staat.

²⁸ Agnoli, Zur Faschismuskussion, in: Reinhard Kühnl (Hg.), *Texte zur Faschismuskussion* 1, Reinbek 1974, S. 76

²⁹ Theodor W. Adorno, Reflexionen zur Klassentheorie, in: Ders. *Gesellschaftstheorie und Kulturkritik*, Frankfurt a.M. 1975, S. 10

³⁰ Max Horkheimer, Die Juden und Europa, in: Ders., *Gesammelte Schriften*, Band 4, Frankfurt a.M. 1988, S. 309

³¹ Ebd., S. 315

³² Ebd., S. 327

der Analyse abgeben. Die BRD ist gewissermaßen die Staat gewordene Krisenprävention in Permanenz, der Versuch, „durch eine Auflösung der Ambivalenz der Vertretungsorgane und der Vertretungsparteien die Notwendigkeit des offenen Terrors in Krisenzeiten zu umgehen.“³³ Diese Ambivalenz war bekanntlich noch ein Kennzeichen der Weimarer Demokratie; die daraus erwachsende Unfähigkeit, qua demokratisch-rechtsstaatlichem Verfahren jene gesellschaftliche Einheit zu stiften, die für das reibungslose Funktionieren der Kapitalverwertung nötig ist, radikalisierte sich dann im Gefolge der Zusammenbruchskrise von 1929 ff. und setzte damit die Bedingungen für die faschistische Krisenlösung. Der nationalsozialistische Staat stiftet jene gesellschaftliche Einheit in Form der Zwangshomogenisierung der empirischen Bevölkerung zum transzendentalen Volk. Er organisiert die totale Dienstbarkeit des einzelnen fürs gesellschaftlich Ganze, die totale Unterordnung der Partikularinteressen unter die Staatsraison, indem er einerseits die bürgerliche Öffentlichkeit und ihre klassische Repräsentanz, das Parlament, zerschlägt; indem er andererseits die Organisationen der Arbeiterbewegung liquidiert und die gesellschaftliche Arbeit in unmittelbar staatlich gelenkten Massenorganisationen als quasimilitärischen Einsatz für Volk und Staat zusammenfaßt. Der nationalsozialistische Staat bewerkstelligt so die endgültige Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft; er kreiert den totalen Staatsbürger, der seine gesellschaftlichen Bestimmungen nur noch nebenher, als Anhängsel mitschleppt. Die „Volksgemeinschaft“ ist daher alles andere als eine, wie der orthodoxe Marxismus es unterstellt, bloße Parole, die der „Verschleierung“ der in gehabter Form weiterexistierenden Klassen diene. Im Nationalsozialismus konstituiert sich die Volksgemeinschaft real, und zwar in der einzig möglichen Form: ex negativo, als klassenübergreifendes Kollektiv der Verfolger, das sich tätlich, in massenmörderischer Aktion gegen diejenigen definiert, in denen der völkische Wahn die Inkarnation all dessen erblickt hatte, was der substantiellen Einheit der Nation im Wege stehe – die Juden. Die Massenvernichtung der Juden als kollektiv begangenes Verbrechen besiegelt derart den faschistischen Sozialpakt als negative Aufhebung der Klassengesellschaft³⁴

Auf eben diesem gesellschaftlichen Resultat des Nationalsozialismus baut die postfaschistische Bundesrepublik als auf ihrer Existenzbedingung auf und reproduziert es institutionell in einer nahezu lückenlosen Verrechtlichung aller gesellschaftlichen Verkehrsformen. Das betrifft zunächst das Verhältnis von Kapital und Arbeit: Im formalisierten, „konstruktiven“ Konflikt der „Sozialpartner“ wird die einstige Arbeitsfront als Sozialpartnerschaft weitergeführt und das, was einmal der Klassenantagonismus war, unwiderruflich zum systemimmanenten Widerspruch transformiert.³⁴ Zum anderen findet die faschistische Einheitspartei ihre demokratische Wiederauferstehung in Gestalt der Volksparteien, die in Programmatik und populistischer Rhetorik nach dem Muster „der ehrliche Bürger und Steuerzahler“, „die Menschen draußen im Lande“ kein besonderes Interesse mehr, sondern das Allgemeine als ihr besonderes Interesse vertreten. Mit dem Einbau der Gewerkschaften ins Regelsystem der Macht sowie in der gesetzlich ausdrücklich festgeschriebenen Anerkennung der Parteien als Verfassungsorgane werden gesellschaftliche Vereinigungen, deren Zweck einmal die Vertretung von Partikularinteressen war, zu quasi-staatlichen Institutionen befördert, die sich der einvernehmlichen Exekution staatspolitischer Notwendigkeiten und Sachzwänge widmen und die Einschmelzung des partikularen Interesses ins Gemeinwohl schon organisationsintern vollziehen. Der postfaschistische Staat führt so qua Verrechtlichung die im Nationalsozialismus gewaltsam herbeigeführte Aufhebung der Trennung von Staat und Gesellschaft fort: „Der moderne Staat besteht nicht mehr länger aus den ‚klassischen‘ Staatsorganen. (Er) fällt heute auch mit anderen Instanzen zusammen, die zu seiner heutigen Struktur gehören: Parteien, Unternehmensverbände, Gewerkschaften, Massenmedien und all jene Apparate, die (...) die ökonomischen Interessen und die sozialen Bedürfnisse der Klassen und der Gruppen in Politik umsetzen.“³⁵

Der Anspruch des postfaschistischen Staates, wehrhafter Stifter sozialen Friedens zu sein, findet seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck im zentralen Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als jener der legalen Ordnung vorausgehenden substanzhaften „Wertordnung“. Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ – im politischen Alltag auch der „Konsens der Demokraten“ genannt – als jene zweite, substanzhafte Stufe der Legalität ist der legitime demokratische Abkömmling der „Volksgemeinschaft“: Inbegriff sowohl der institutionellen Regelungen als auch all jener allgegenwärtigen und unhinterfragbaren Verpflichtungen und Gebote, mit denen jedem einzelnen abgefordert wird, seine grundgesetzlich verbrieften Individualfreiheiten in einer Form wahrzunehmen, die dem Funktionieren des gesellschaftlichen Ganzen, dem Gemein- oder Volkswohl, zuträglich ist. Der bundesdeutsche Postfaschismus ist also dadurch charakterisiert, daß er Individualfreiheiten und damit die Möglichkeit von Kritik, Widerspruch, Dissens, Protest keineswegs, wie der Faschismus, für illegal, sondern für ausdrücklich erwünscht

³³ Agnoli, *Die Transformation der Demokratie*, in: Ders., *Die Transformation...*, a.a.O., S.41

³⁴ Vgl. dazu Adorno: „Die Integration des Klassenkampfes zur Institutionalisierung miteinander wetteifernder Verbände und Parteien begründet das den Konflikt bejahende und zugleich entschärfende Schema der zeitgenössischen Konflikttheorien“, in: Ders., *Anmerkungen zum sozialen Konflikt heute*, in: Ders., *Soziologische Schriften I*, Frankfurt a.M. 1972, S. 180

³⁵ Agnoli, *Klasse und Staat in Deutschland*, in: *Überlegungen...*, a.a.O., S. 23

erklärt. Er verschmilzt aber – nach jenem allerdings dem Faschismus abgeschauten Muster „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ – das Recht auf Freiheitsbetätigung mit der Verpflichtung zu ihrem funktionalen, politisch opportunen Gebrauch (also zur „konstruktiven Kritik“). Weil sich das, was politisch opportun ist, aber nicht ein für allemal festlegen läßt, sondern sich je nach Lage der Dinge ergibt, eignet der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ genau jenes Moment von Willkür, das schon den faschistischen Begriff der „Volksgemeinschaft“ ausgezeichnet hatte. Als Krisenprävention in Permanenz manifestiert sich dieses „System des totalen Konsenses“, wie Agnoli es nennt³⁶, dort, wo unter – verfassungsmäßig gedeckter – Berufung auf den „wehrhaften“, „streitbaren“ Charakter der bundesdeutschen Demokratie ein jeder, der nicht unzweideutig zum Ausdruck bringt, daß er sich freiwillig auf konstruktives Mitmachen verpflichtet, als ein außerhalb der „Rechtsgemeinschaft“ stehender Verfassungsfeind behandelt wird. Die postfaschistische Bundesrepublik hat so den entfesselten faschistischen Ausnahmezustand in die demokratische Normalität integriert, um den Faschismus in Form des offenen Bruchs mit rechtsstaatlichen Verkehrsformen überflüssig zu machen. Was früher unmittelbar auseinanderfiel - Normalität und Ausnahmezustand, Rechtsstaat und Willkürherrschaft, Legalität und Legitimität – fällt im Postfaschismus unmittelbar zusammen, mit dem Effekt, daß die Demokratie, in Anknüpfung an die in ihre rechtlich-institutionellen Formen immer schon eingebauten Momente des Ausnahmezustands, ohne politisch-rechtlichen Legitimationsbruch in den Ausnahmezustand übergehen kann.³⁷

Die Einsicht, daß der Faschismus nicht als Tendenz und Bewegung gegen den demokratischen Verfassungsstaat, sondern gerade in den und vermittels der demokratischen Formen sich reproduziert, prägte einmal zu Zeiten der anti-autoritären Bewegung das Bewußtsein der bundesdeutschen Linken. Die Erkenntnis, „daß man auf Notstandsgesetze, Konzertierte Aktion und Große Koalition nicht mehr reagieren kann wie in den fünfziger Jahren auf die Abwehr von Wiederbewaffnung, Atombewaffnung und Wiedezulassung der Korporationen, daß wir also heute nicht mehr defensiv, als gelte es eine noch intakte demokratische Substanz zu verteidigen, eine solche antifaschistische Politik machen können“³⁸, räumte den Weg frei für eine radikale Kritik von Demokratie und Verfassungsstaat, die mit dem ewigen Einklagen demokratischer „Ideale“, wie es der orthodoxe Marxismus betreibt, Schluß machte. Agnolis „Transformation der Demokratie“ (seine weiteren Schriften selbstverständlich eingeschlossen) sind so vor allem ein Dokument dessen, was an radikaler Kritik einmal möglich war, der Beleg dafür, daß die Linken es einmal besser wußten. Kein Wunder, daß Agnoli (wie auch Horkheimer und Adorno) für all jene Linken ein besonderes Ärgernis ist, die sich ihre Illusion, die bundesrepublikanische Verfassung knüpfe an originär liberaldemokratische Traditionen an, deshalb warmhalten müssen, weil sie die Bedingung dafür ist, daß sie sich in die Pose des „aufrechten Demokraten“ werfen können, der wegen seines mutigen Eintretens für die demokratische Sache immer schon mit einem Bein im Knast steht und dessen gerechter Kampf sowohl am Zynismus der Herrschenden als auch an der Mißachtung linker Sektierer für demokratische Errungenschaften tragisch scheitert.³⁹ Gerade das Eintreten für eine „bessere“ oder die „wahre“ Demokratie ist aber in Wirklichkeit alles andere als ein waghalsiges Unterfangen, sondern eines, das sich nicht nur funktional in den „demokratischen Grundkonsens“ einpaßt, sondern mehr noch: diesem zur tatsächlich totalen Geltung verhilft. Denn die politisierende Eigentlichkeitsmetaphysik, der notorische Glaube an die „an sich“ emanzipatorische Qualität der demokratisch-rechtsstaatlichen Formen, die es aber „für sich“ noch zu realisieren gelte, bedeutet nicht nur eine Verkennung der Realität, sondern die Bereitschaft, in eine Konkurrenz um die kongenialere Interpretation der „existentiellen Verfassungswerte“ einzutreten, die Bereitschaft zum konstruktiven Mitmachen bei der Ausgestaltung des Bestehenden. Das Resultat davon ist, daß hierzulande kein Protest mehr über die Bühne geht, der nicht beflissen mit dem Grundgesetz umherwedelt und mit dem Anspruch auftritt, dessen „Geist“ besser verstanden zu haben und glaubwürdiger zu vertreten als das Herrschaftspersonal selbst. Die Konstitutionalisierung der Linken ist damit in den letzten zwanzig Jahren gelungen.

VI.

In kürzester Zeit hat sich die Behauptung des US-amerikanischen Soziologen Fukuyama, daß sich mit dem Sieg des Westens über den Kommunismus nun Demokratie und Marktwirtschaft als überlegene und dem Menschen adäquate Form der Vergesellschaftung in ihrer ganzen Pracht und Schönheit entfalten würden, als das Geschwätz blamiert, das es von Anfang an war. Weil der

³⁶ Agnoli, Der Strukturwandel des Staates im Spätkapitalismus, in: Ders., *Der Staat des Kapitals...*, S. 157 ff.

³⁷ Vgl. dazu Krahl, Autoritäten und Revolution, in: Ders., *Konstitution...*, S. 258

³⁸ Krahl, Zur Geschichtsphilosophie des autoritären Staates, 2. Fassung, Anhang, in: Ders., *Konstitution...*, a.a.O., S. 240

³⁹ Vgl. dazu den Aufsatz von Wolfgang Kraushaar, der Agnoli eine „linksfaschistische Parlamentarismuskritik“ vorwirft, oder Jürgen Habermas, der Adorno und Horkheimer nachträglich dafür tadelt, daß sie die bürgerliche Demokratie nie ernst genommen hätten (Jürgen Habermas, *Die neue Unübersichtlichkeit*, Frankfurt/M 1985, S. 172).

Kollaps des etatistischen Sozialismus nichts anderes war als das Scheitern des Versuchs, eine nach Weltmarktkriterien „unproduktive“ Ökonomie mit staatlichen Mitteln über Wasser zu halten, entsteht in den entsprechenden Ländern keine florierende Kapitalakkumulation, sondern eine Ökonomie des Raubs, die politisch durch die blanke Cliquen- und Gangsterherrschaft abgesichert wird⁴⁰. Zum anderen bricht nun auch in den Metropolen vollends durch, was Agnoli vor einigen Jahren die „endemische Krise“ des Kapitals genannt hat: „Selbst die (...) Erhöhung der Wachstumsrate löst die Probleme nicht. Die kapitalistisch produzierenden Gesellschaften müssen sich mit der permanenten Arbeitslosigkeit, mit der Marginalisierung großer Bevölkerungsgruppen, mit der Weiterbildung von Armutszonen abfinden.“⁴¹ Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die in den ehemaligen Ländern des „Realsozialismus“ etablierte Gangsterherrschaft sich auch in den Metropolen durchsetzt, als faschistischer Versuch der Krisenlösung. Dies gilt vor allem für das Land, das aufgrund seiner Geschichte besonders disponiert ist, den Schrittmacher für die Barbarei abzugeben: das (leider wiedervereinigte) Deutschland. Die Frage, ob ein neuer Faschismus ins Haus steht, ist aber ebenso dringlich wie unbeantwortbar – und zwar aus dem einfachen Grund, weil keiner den lieben Herrgott spielen und sich einfach aus der Gegenwart herauskatapultieren kann. Auch das Behaupten von Analogien zur Endphase der Weimarer Republik, obwohl sie sich geradezu aufdrängen mögen, führt nur in die Irre, weil Krise, Sozialabbau und das Erstarken faschistischer Bewegungen unter den oben benannten historischen Bedingungen den Faschismus ermöglichen, die in der postfaschistischen Demokratie der Bundesrepublik aber aufgehoben sind, was in der Formel „Bonn ist nicht Weimar“ bekräftigt wird.

Nun wäre es blauäugiger Unsinn, einen neuen Faschismus deshalb auszuschließen, weil die postfaschistische Demokratie sich als rationale und effektive Herrschaftsform erwiesen habe. Übersehen würde damit, daß erst in einer tiefgreifenden Krise wie der derzeitigen sich erweist, ob die postfaschistische Krisenprävention in Form von korporativem Arrangement und totaler Verstaatung sich auch wirklich bewährt hat. Freilich gilt erst recht die Umkehrung: Weil der postfaschistische Staat als institutionalisierte Krisenprävention von vornherein nicht für Perioden florierender Akkumulation, sondern eben für den Fall der Krise konzipiert ist, zeigt sich das spezifisch Autoritäre am „autoritären Staat rechtsstaatlichen Typus“, in aller Deutlichkeit erst in der Krise. Dafür gibt es allerdings mancherlei Anhaltspunkte. Mit dem „Konsens der Demokraten“, der bis dato hauptsächlich krisenanzitiierend beschworen wurde, wird es nun bitterer Ernst. Zum einen, weil die sogenannten „Sozialpartner“ nicht mehr die Produkte florierender Akkumulation verteilen können, sondern die „Sozialpartnerschaft“ sich nun als gemeinsame Anstrengung zur „solidarischen“ Krisenverwaltung bewähren muß. Zum zweiten, weil sich alle Parteien nur noch darum kabbeln, wer es den Leuten ehrlicher und glaubwürdiger verkaufen kann, was sie demnächst noch alles an Löhnen und Sozialleistungen einbüßen werden, was zwangsläufig die Selbstaufhebung der „assimilativen Konkurrenz“ der Volksparteien zu ihrer faktischen Assimilation zur Folge hat. Was als „Standortpolitik“ proklamiert wird, ist der Versuch, Staat und Gesellschaft nach den Kriterien internationaler Konkurrenzfähigkeit zu reorganisieren. Der „schlanke Staat“, den die Bundesregierung kürzlich als ihr Ziel ausgegeben hat, bedeutet aber entgegen anderslautenden Gerüchten keineswegs, daß der Staat sich aus der Gesellschaft zurückzieht und diese sich selbst überließe. Was auf dem Prüfstand steht und teilweise abgebaut wird, ist die „wohlfahrtliche“ Seite des Sozialstaats in Form materieller Zuwendungen. Beibehalten und sogar noch forciert wird der „harte Kern“ des Sozialstaats: Disziplinierung und bedingungslose Verpflichtung aller aufs Gemeinwohl. Weil der autoritäre Rechtsstaat seine autoritären Momente nun auch zunehmend offen hervorkehrt, ist Agnolis Analyse des transformierten Verfassungsstaats unvermindert aktuell.

Zuzugeben ist freilich, daß damit ihr Kritikcharakter zunehmend in Frage gestellt wird. Denn Agnolis Schriften zur „Kritik der Politik“ setzen – wie jede Kapital- und Staatskritik auch, die ihres Kritikcharakters gleichfalls verlustig geht – voraus, daß Erscheinung und Wesen ihres Gegenstandes nicht unmittelbar zusammenfallen. Sie setzen, mit anderen Worten, jenen vierzig Jahre lang währenden und nun zu Ende gehenden Zustand voraus, in dem die bürgerliche Gesellschaft die Illusion nährte, das Kapital sei ein Serviceunternehmen, das die Leute Jahr für Jahr mit immer mehr und besseren Kühlschränken beglückt, und der Staat eine Wohlfahrtsanstalt, der sich uneigennützig dem Wohlergehen seiner Schäfchen widmet. Wenn die „wohlfahrtliche“ Seite des Sozialstaats nun zunehmend entfällt und dessen kapitaladäquate Funktionalität pur übrigbleibt, dann ist die alte Analyse zwar nach wie vor richtig, aber der Kritiker erzählt dann nur noch, was nach und nach ohnehin allen bekannt wird: daß Kapital und Staat ein Zwangsverhältnis darstellen. Im gleichen Moment, wo die Linken das Problem ideologischer Hegemonie ergründen wollen und sich aus diesem Grund mit Diskursanalysen und anderem Schnickschnack herumschlagen, ist die Realität wieder einmal vulgärmarxistischer geworden als man gedacht hatte: „Die Ideologie“, so Adorno, „ist keine Hülle mehr, sondern nur noch das drohende Antlitz der Welt.“⁴² Damit ist zumindest die objektive Möglichkeit eröffnet, den Zwang als solchen zu durchschauen und ihn zu

⁴⁰ Vgl. dazu: Gerd Kuhnen/Holger Schlüter, Banditen und Eingeborene. Historischer Ausklang des Spätkapitalismus, in: *bahamas*. Zirkular der Gruppe K, H. 11, S.16 ff.

⁴¹ Agnoli, Kommemorativabhandlung..., in: Ders., *Die Transformation...*, a.a.O., S. 211

⁴² T.W. Adorno, Beitrag zur Ideologienlehre, in: Ders., *Soziologische Schriften I*, a.a.O., S. 477

brechen. Ebenso klar ist aber, genau dies ziemlich unwahrscheinlich ist, am allerwenigsten in Deutschland. Weil das Herausarbeiten des Zwangscharakters der bürgerlichen Gesellschaft nicht als soziologische Tatsachenfeststellung, sondern als Kritik gemeint war, weil man unterstellte, daß die Leute dies insgeheim doch als Zumutung begreifen, hat die Analyse ihren Kritikcharakter in dem Augenblick eingebüßt, wo sich zeigt, daß die Leute genau das Kritisierte eigentlich wollen: Disziplin, Führung, Autorität.⁴³ Die „Selbstverständlichkeit“, mit der die bereits Deklassierten und diejenigen, welche die Angst umtreibt, der Deklassierung noch teilhaftig zu werden, ihre Wut gegen die absolut Wehrlosen richten, indiziert jedenfalls, in welchem Maße es dem bundesdeutschen Postfaschismus gelungen ist, bei den Westdeutschen jegliches Partikularinteresse ins nationale ein-zuschmelzen – und mit welcher Skrupellosigkeit die DDR-Deutschen zur Geltung bringen wollen, daß sie „als Deutsche“ einen „natürlichen“ Anspruch darauf hätten, zu den Weltmarktgewinnern zu gehören.

Ob diese konformistische Revolte der aktuell und potentiell Überflüssigen zu jener faschistischen Herrschaftsform gerinnt, die als implizite Konsequenz in ihr angelegt ist, ist allerdings zweifelhaft. Denn ein faschistisches Massenbewußtsein ist, um politischer Faktor zu werden, notwendig verwiesen auf eine schlagkräftige faschistische Organisation, die die heterogenen Elemente des Massenbewußtseins zu einem kohärenten Programm vereinigen, eine charismatische Führergestalt präsentieren und einen Universal-Volksfeind in der antisemitischen Façon des „Weltjudentums“ produzieren kann – also auf all das, woran es den organisierten Rechten und Faschisten hierzulande völlig fehlt. Ihre Unfähigkeit, zur verallgemeinernden Kraft zu werden, ist aber in nichts anderem begründet als in der institutionellen Strategie des bundesdeutschen Staates, der ihnen wenig Spielraum läßt, um ihrerseits mit originellen alternativen Konzepten reüssieren zu können. Denn Aussicht auf Akzeptanz und Reputabilität haben ihre Ideen nur, sofern sie sich im demokratischen Fundamentalkonsens verankern, als dessen Bestandteil sie aber genau ihre originär faschistische Qualität verlieren. Weil faschistische Ideen in dem Maße, worin sie sich demokratisieren, auch ihre Anstößigkeit verlieren, werden sie auch für jene notorisch demokratie- und rechtsstaatsgläubige linksliberale Öffentlichkeit diskussionswürdig, wenn akzeptabel. Über das rohe „Ausländer raus!“ des faschistischen Pöbels hatten sich, zurecht, noch alle aufgeregt. Das in gesetzliche Formen gegossene „Keine Ausländer rein!“, das der Staat mit der faktischen Abschaffung des Asylrechts proklamierte, stößt auf keinen nennenswerten Widerstand mehr. Damit zeigt sich einmal mehr, daß jene Sorte Antifaschismus, der unter eindringlicher Mahnung, aus der Geschichte zu lernen, dazu aufruft, „Gemeinsam gegen rechts“ vorzugehen, genau jenen zum Konsens der Demokraten geläuterten Volksgemeinschaftskonsens von links aktiviert, den es eigentlich zu bekämpfen gälte.

⁴³ Vgl. dazu den Aufsatz „*Harte Zeiten*“ in dem gleichnamigen Buch von Wolfgang Pohrt, Westberlin 1994, S. 199 ff., bes. S. 203 ff.